

für die Ortsgemeinde Schweighausen

AZ:

22 DS 16/ 0059

Sachbearbeiter: Frau Kahn-Enkler

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Schweighausen	öffentlich	09.03.2022

Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schweighausen**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Schweighausen beabsichtigt die Bestattungen im Urnenwiesefeld des Friedhofes in Schweighausen auf Beisetzungen von zwei Urnen pro Grabstätte zu erweitern, um somit eine weitere Bestattungsmöglichkeit insb. für Familien auf dem Friedhof in Schweighausen anbieten zu können.

Neben dieser Erweiterung der Grabstellen müssen und sollen jedoch auch weitere Änderungen (z.B. Anpassung der Grabplatten bei zweistelligen Urnenwiesengräbern) bei der Friedhofssatzung berücksichtigt werden, so dass eine Neufassung der Friedhofssatzung einen besseren Überblick bietet.

Die Neufassung der Friedhofssatzung wurde darüber hinaus mit dem Muster der Friedhofssatzung des Gemeinde- und Städtebundes (nachfolgend nur Mustersatzung genannt) abgeglichen. Entsprechende Änderungen, so diese auf den Friedhof Schweighausen zutreffen, wurden ebenfalls in der Neufassung der Friedhofssatzung berücksichtigt.

Im Wesentlichen beinhaltet die Neufassung der Friedhofssatzung folgende Änderungen:

1. § 5 Abs. 3 Ziffer d wird gemäß Mustersatzung gestrichen und als Nummer i genauer ausgeführt. Hier werden die Nummern aa und bb eingeführt, welche Ausnahmen vom Verbot des gewerblichen Fotografierens durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt. Die Nummerierung der restlichen Auflistung wird entsprechend angepasst.
2. § 7 Abs. II enthält den Zusatz „/Urnenwahlgrabstätte“.
3. § 7 Abs. 4 wird gestrichen. Abs. 5 wird demnach zu Abs. 4 und geschlechterneutral formuliert.
4. § 9 Abs. 1 wird insoweit gekürzt, dass Gräber zukünftig ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt werden dürfen.
5. § 12 Abs. 1 Buchstabe d erhält den Zusatz „für bis zu 2 Urnen“. Der bisherige Zusatz wird gestrichen.

6. § 12 Abs. 3 wird zur Rechtssicherheit eingefügt.
7. § 13 Abs. 1 erhält den Zusatz „Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.“, um hier den Unterschied zu Wahlgräbern zu verdeutlichen.
8. § 13 Abs. 2 Nr. a erhält den Zusatz „Kindergrabstätten“.
9. § 13 Abs. 3 wird redaktionell den Änderungen aus § 7 angepasst.
10. § 13 Abs. 4 erhält eine Anpassung der Bekanntmachungsfrist für Abräumungen auf 3 Monate.
11. § 14 Abs. 5 wird für ein besseres Leseverständnis umformuliert, bleibt inhaltlich aber unverändert.
12. § 14 Abs. 7 wird entsprechend der Mustersatzung auf einen nicht näher definierten Personenkreis erweitert.
13. § 17 wird um folgenden Zusatz entsprechend der Mustersatzung erweitert: „Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.“
14. § 18 Abs. 1 wird gestrichen, da dieser der Mustersatzung entsprechend in § 17 eingefügt wurde. Die restliche Nummerierung der Absätze wird angepasst.
15. § 18 Abs. 2 wird neu gefasst und enthält die Vergrößerung der Urnenreihengrabstätten im Wiesenfeld auf 2 Urnen sowie die damit einhergehende Vergrößerung der Grabplatten. Die Friedhofsfläche wird damit optimal genutzt und den Bestattungspflichtigen eine weitere Möglichkeit für ein Familiengrab geschaffen.
16. § 18 Abs. 3 wird der Mustersatzung entsprechend eingefügt.
17. § 19 Abs. 3 wird in der bisherigen Form durch die in der Mustersatzung empfohlene Formulierung ausgetauscht.
18. § 19 Abs. 4 wird entsprechend der Mustersatzung umformuliert, bleibt inhaltlich aber unverändert.
19. § 19a wird neu eingefügt. Der Text entspricht der Mustersatzung und verbietet Grabmale die aus Kinderarbeit stammen.
20. § 22 Abs. 2 wird insoweit angepasst, als dass Gräber nur durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt werden dürfen.
21. § 23 Abs. 1 wird redaktionell auf vorhergehende Änderungen angepasst.
22. § 23 Abs. 7 (Verbot von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln) wird gemäß der Mustersatzung eingefügt.
23. § 26 Abs. 3 wird hinzugefügt.

Aufgrund der Vielzahl der vorgesehenen satzungsrechtlichen Veränderungen, wird daher keine Änderung der bestehenden Friedhofssatzung empfohlen, sondern eine Neufassung der gesamten Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schweighausen. Dies bietet allen eine bessere Übersicht und sorgt so für eine bessere Lesbarkeit.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt daher der Ortsgemeinde Schweighausen, der beigefügten Neufassung der Friedhofssatzung zu entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Schweighausen beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schweighausen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister